

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen Augenblick länger bleiben wollte, und reiste auch wirklich ab.“ — Solche Erfahrungen würden im Falle einer ernstlichen Verwicklung noch viele Offiziere der Stäbe machen können.

Aus den von dem höhern Offizier angedeuteten Gründen hat s. Z. das Projekt des Herrn Bundesrath Welti keinen Anklang gefunden und doch kann man gegen dasselbe vernünftiger Weise nichts einwenden.

Offiziersbediente und Pferdewärter sind unentbehrlich und der Einwand, dass der Eintritt in ein solches Korps für den Mann entwürdigend wäre, ist nicht stichhaltig.

Es gibt genug Leute, welche in Folge ihres bürgerlichen Berufes einen grossen Theil ihres Lebens im Stall zu bringen müssen. Das Vieh und die Pferde müssen gewartet, gereinigt und gefüttert werden. Dies muss durch Menschen geschehen, denn automatische Stallknechte und Bediente sind noch nicht erfunden.

Es kann nun sicher Niemand kränken, wenn er im Militärdienst eine Verrichtung zu besorgen hat, welche er im bürgerlichen Leben und zu Hause alle Tage jahraus, jahrein versehen muss. Der Dienst in einem der angegebenen Korps würde den Betreffenden sogar zum Nutzen gereichen, da sie für ihren Beruf besser ausgebildet, an mehr Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit u. s. w. gewöhnt würden.

Das Bedienten- und Pferdewärterkorps könnte aus Leuten gebildet werden, die sich freiwillig zu dieser Dienstleistung melden und deren Beruf sie für den Eintritt besonders geeignet machen würde. — Keinem vernünftigen Menschen dürfte es einfallen, dieses Korps aus Gebildeten ergänzen zu wollen. Uebrigens wäre es Sache des Gesetzes gegen Missgriffe Vorsorge zu treffen.

Sollte man es angemessen finden, der gemachten Anregung Folge zu geben, so könnte bei den in Art. XI angeführten Extrakorps je eine Schreiber-, Bedienten- und Pferdewärter-Abtheilung beigefügt werden, oder man könnte solche als besondere Sektion der Arbeiter-Abtheilung zutheilen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.) (Schluss.)

III. Abschnitt. Der Eisenbahndienst.

Art. 17. Der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe steht unter dem Armeekommando und wird geleitet vom Oberbetriebschef.

Seine Organe sind:

Der Hauptbetriebschef,
der Chef des technischen Dienstes,
die sechs Gruppenbetriebschefs.

Art. 18. Der Oberbetriebschef steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Oberetappenkommandanten*) und hat seinen Amtssitz im Armeehauptquartier.

Er leitet den Betrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe nach den Verordnungen über die Militärtransporte und soweit diese nicht ausreichen, nach den im Frieden bestehenden Dienstvorschriften der Eisenbahnen, welche er modifizieren kann.

Er verfügt im Bedarfsfall über das gesamte Betriebspersonal und Material der schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffe, soweit er es zur Vollziehung der vom Armeekommando erhaltenen Befehle für zweckmässig erachtet.

Bei starker Inanspruchnahme einer Bahngruppe wird er nach Bedarf Personal oder Material einer andern Bahn oder Dampfschiffverwaltung vorübergehend verwenden.

Er hat das Recht, ohne Angabe der Gründe, jeden Bahn- oder Dampfschiffbeamten für die Dauer des Kriegsbetriebes von seiner Stelle zu versetzen oder ihn seiner Funktionen zu entheben.

Der Oberbetriebschef bestimmt im Einverständniss mit dem Oberetappenkommandanten, welche Bahn- und Dampfschifflinien im Friedensbetrieb zu belassen sind.

Er verfügt im Bedarfsfalle die Konzentration eines Theiles des Rollmaterials und der Kohlevorräthe auf gewisse Linien und Punkte und die Evacuirung derselben bei Bedrohung der Linien und Depots.

Er gibt dem Chef des technischen Dienstes die Befehle betreffend den Bau und Unterhalt der Bahnen, gemäss den Verfügungen des Armeekommandos.

Er rapportiert täglich an den Generalstabschef.

Art. 19. Der Hauptbetriebschef ist der Stellvertreter des Oberbetriebschefs und das ausführende Organ desselben für den gesamten Eisenbahn- und Dampfschiffdienst.

Sein Amtssitz ist am Hauptetappenorte. Für die Ausführung seiner Aufgabe steht er in direkter Verbindung mit dem Hauptetappenkommandanten.**) Dem Hauptbetriebschef sind direkt unterstellt:

- Das Betriebsbüro (Fahrpläne, Personelles);
- das Zentralbüro und die Repartitionsbüros für die Rollmaterialvertheilung;
- das Büro der Transportkontrolle und Comptabilität.

Die Kontrollen und die Comptabilität der Bahn- und Schiffsgesellschaften bleiben unangetastet.

Der Hauptbetriebschef stellt für die in Kriegsbetrieb übergegangenen Bahn- und Dampfschifflinien die Normalfahrpläne auf und bestimmt die Zulässigkeit des Privatverkehrs.

Für grössere Transporte per Bahn oder Schiff erhält er vom Oberbetriebschef, beziehungsweise Oberetappenkommandanten, die Fahr- und Marschtableaux, worauf er den graphischen Fahrplan, die Fahrdispositionen, die Materialvertheilung u. s. w. ausarbeitet und dieselben den betreffenden Gruppenbetriebschefs zur Ausführung übermittelt.

Er rapportiert täglich über den Gang des gesamten Verkehrs und die Stationirung des Rollmaterials etc. an den Oberbetriebschef.

Art. 20. Der Chef des technischen Dienstes ist direkt dem Oberbetriebschef unterstellt. Ihm liegt die Oberleitung der Arbeiten betreffend den Bau und Unterhalt der Bahnen ob, zu welchem Zwecke ihm die erforderlichen Genieabtheilungen und Eisenbahnarbeiterkompanien zugewiesen werden.

Bezüglich der Arbeiten für die Zerstörung von Bahn-

*) Vide Art. 11 hievor.

**) Vide Art. 12 hievor.

objekten, hat er die vom Armeekommando resp. Geniekommando der Armee getroffenen Verfügungen auszuführen.

Das Personal seiner Dienstabtheilung hält sich im Armeehauptquartier, beziehungsweise beim Oberbetriebschef auf, falls dasselbe durch seine Arbeiten nicht anderswo in Anspruch genommen ist.

Art. 21. Die sechs Gruppenbetriebschefs sind die Chefs der sechs Eisenbahngruppen, in welche das schweizerische Eisenbahnnetz eingeteilt wird.

Diese Gruppen sind:

I. Gruppe. Amtssitz in Lausanne (bezw. Freiburg).

1. Die von der Suisse occidentale und Simplonbahn betriebenen Bahnen.

2. Das Theilstück der Paris-Lyon-Méditerranée-Bahn Genf-Landesgrenze.

3. Die Bahn Jura-Neuchâtel.

4. Die Lausanne-Echallens-Bahn.

5. Die Lausanne-Ouchy-Bahn.

6. Die Territet-Glion-Bahn.

7. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Genfer-, Neuenburger- und Murtensee.

II. Gruppe. Amtssitz in Bern.

1. Die Jura-Bern-Luzern-Bahn.

2. Die Bödeli-Bahn.

3. Die Brünigbahn.

4. Die Bahn Tramelan-Tavannes.

5. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Thuner-, Brienzer- und Bielersee.

III. Gruppe. Amtssitz in Olten (resp. Luzern).

1. Die von der Zentralbahn betriebenen Bahnen.

2. Die Strecken der badischen und elsass-lothringischen Bahnen auf Baslergebiet.

3. Die Emmethalbahn.

4. Die Waldenburgerbahn.

5. Die aargauisch-luzernerische Seethalbahn.

6. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Vierwaldstätter- und Zugsee.

IV. Gruppe. Amtssitz in Luzern.

1. Die Gotthardbahn.

2. Die Vitznau- und Arth-Rigibahn.

3. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Luganer- und Langensee.

V. Gruppe. Amtssitz in Zürich.

1. Die von der Nordostbahn betriebenen Bahnen.

2. Die Strecke der badischen Eisenbahn auf Schaffhausergebiet.

3. Die Uetlibergbahn.

4. Die Wädenswäl-Einsiedeln-Bahn.

5. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Zürcher- und Bodensee und auf dem Rhein.

VI. Gruppe. Amtssitz in St. Gallen (resp. Sargans oder Rapperswil).

1. Die von den Vereinigten Schweizerbahnen betriebenen Linien.

2. Die Tössthalbahn.

3. Die Appenzellerbahn.

4. Die Rorschach-Heiden-Bergbahn.

Art. 22. Die sechs Gruppenbetriebschefs sind direkt dem Hauptbetriebschef unterstellt und leiten den Dienst ihrer Gruppe mit dem schon in Friedenszeit für den Betrieb der betreffenden Bahnen vorhandenen Personal und Material.

Zu ihren speziellen Obliegenheiten gehören:

Die Ausführung der anbefohlenen Militärtransporte auf den Linien ihrer Bahnguppe nach den vom Hauptbetriebschef erhaltenen Normalfahrplänen und Fahrdispositionen.

Eine Ausnahme hiervon ist ihnen gestattet, wenn es die Sicherheit des Betriebes erfordert oder wenn

ein vom schweizerischen Militärdepartement verlangter Spezialzug auszuführen ist.

Die Beseitigung jeder eintretenden Betriebsstörung und die zur Vorbereitung von solchen Störungen erforderlichen Massnahmen.

Die Anordnung der am Rollmaterial erforderlichen Reparaturen und der innern Herrichtung der Wagons für Sanitätszüge.

Die Vollziehung der vom Oberbetriebschef, beziehungsweise Hauptbetriebschef, getroffenen Anordnungen für die Konzentration des Rollmaterials oder für die Evakuierung einzelner Bahnlinien.

Die öffentliche Bekanntmachung von allen vorübergehenden oder definitiven Zugeinstellungen, von Abweichungen an der Fahrordnung und von Einschränkungen des Güterverkehrs.

Die Anforderungen zur Erstellung der absolut erforderlichen Rampen und Lagerräumlichkeiten.

A u s l a n d .

Deutschland. (Armee-Musik-Inspizient.) In der deutschen Armee hat man — die Bedeutung der Militärmusik erkennend — den Posten eines Armee-Musikinspizienten neu kreiert. Dieser für Zwecke der Militärmusik neu errichtete Posten zählt zu den oberen Militärbamten und hat die Aufgabe, dem Kriegs-Ministerium als Berather in Fragen der Militär-Musik zu dienen, sowie die zur Hochschule kommandirten Hoboisten etc. speziell in der Militär-Musik zu unterrichten. Seine weiteren dienstlichen Beziehungen sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

Oesterreich. (Ein Handbuch für Proviantoffiziere) ist vom k. k. Reichskriegsminister zur Preisbewerbung ausgeschrieben worden, welches sowohl für den Friedens- wie den Feldgebrauch bestimmt sein soll. Es sind vier bescheidene Preise ausgesetzt u. z. zu 400, 300, 200, 100 Gulden östr. W.

Die Bewerbung steht jedem Offizier und Militärbeamten des österreichisch-ungarischen Heeres zu.

— (F.M. Erzherzog Albrecht über Truppenmanöver.) Der Generalinspektor des Heeres, Erzherzog Albrecht, hat über Allerhöchste Ermächtigung die im Laufe der letzten Jahre über die Uebungen mit gemischten Waffen von der Brigade aufwärts gemachten Erfahrungen schriftlich zusammengestellt und dieselben in Form einer Broschüre an die höheren Kommandanten gelangen lassen. Diese Bemerkungen beziehen sich hauptsächlich auf die Beobachtungen, welche der durchlauchtigste Herr Generalinspektor bei den verschiedenen Uebungen zu machen Gelegenheit hatte, und beweisen, wie eingehend und gründlich der Erzherzog-Feldmarschall die einzelnen Phasen der Uebungen verfolgt hat. In der Einleitung sagt Se. kais. Hoheit: „Trotz der bei den Waffenübungen der letzten Jahre unverkennbar hervorgetretenen wesentlichen Fortschritte, welche in der Führung, im Zusammenwirken der Waffen, wie im Detail der Gefechtsführung gemacht worden sind, geben die Uebungen von der Brigade aufwärts noch immer Anlass zu folgenden Bemerkungen.“ Und in Punkt 1 dieser Bemerkungen heisst es: „Die Bestimmtheit im Fassen der Entschlüsse, die Entschiedenheit in deren Durchführung sowohl beim Angriff als bei der Vertheidigung und insbesondere bei unerwarteten Ereignissen, bilden die Grundbedingung gütiger Truppenführung und wirken stets Vertrauen erweckend. Selbst bei mangelhafter Disposition ist der Erfolg im Ernstfalle nicht ausgeschlossen, wenn nur die Durchführung eine energische und konsequente ist. Sie muss daher allen Chargengraden bei jeder Gelegenheit, hauptsächlich bei den